

## Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Vom 30. Januar 2013 (Stand 18. November 2013)

Der Einwohnerrat Riehen

erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Mobilität und Versorgung sowie gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927<sup>1)</sup> und auf die Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002<sup>2)</sup>

folgende Ordnung:

### A. Allgemeines

#### § 1. Zweck

<sup>1)</sup> Das Parkieren von Motorwagen auf Gemeindegebiet wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

<sup>2)</sup> Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums;
- c) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze.

#### § 2. Parkierzonen

<sup>1)</sup> Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt:

- a) Blaue Zone:
  1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
  2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung;
- b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder andern Kontrollmitteln;
- c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren;

<sup>1)</sup> [SG 724.100.](#)

<sup>2)</sup> [RiE 111.100.](#)

- d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Parkierzonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Riehen» im Anhang <sup>3)</sup> zu dieser Ordnung. <sup>4)</sup>

### § 3. *Gebühren*

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone «Parkieren gegen Gebühr» fest.

<sup>2</sup> Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand decken.

## B. Parkieren in der blauen Zone mit Parkkarten und Sonderbewilligungen

### § 4. *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der blauen Zone.

<sup>2</sup> Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen erteilt.

<sup>3</sup> Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes signalisiert ist.

<sup>4</sup> Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

### § 5. *Kantonale Parkkarten und Sonderbewilligungen*

<sup>1</sup> Die für das ganze Kantonsgebiet ausgestellten Parkkarten, insbesondere die Gewerbeparkkarten <sup>5)</sup> sowie die Tages- oder Halbtages-Besucherparkkarten gelten auch in Riehen. Für sie kommt das kantonale Recht zur Anwendung.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für die Sonderbewilligungen für diensthabende Ärztinnen und Ärzte sowie für gehbehinderte Personen.

<sup>3)</sup> § 2 Abs. 2: Dieser Anhang wird hier nicht abgedruckt; er kann auf der Internetseite der Gemeinde Riehen [www.riehen.ch](http://www.riehen.ch) eingesehen werden.

<sup>4)</sup> § 2 Abs. 2 in der Fassung des ERB vom 29. 5. 2013 (wirksam seit 18. 11. 2013).

<sup>5)</sup> § 5 Abs. 1: Die kantonalrechtlichen Grundlagen für die regionale Gewerbeparkkarte liegen derzeit noch nicht vor.

**§ 6.** *Anwohnerparkkarte*

<sup>1</sup> Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen für jeden auf ihren Namen und ihre Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- b) in der Gemeinde Riehen ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- c) weitere Personengruppen, welche von der Parkraumbewirtschaftung in gleichem Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Bst. a. Der Gemeinderat legt den Kreis der Personengruppen fest.
- d) Für das Ausstellen der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40 erhoben.
- e) Die Anwohnerparkkarte wird für eine 5-jährige Gültigkeitsdauer ausgestellt.

**§ 7.** *Parkkarten für Angestellte*

<sup>1</sup> In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.

<sup>2</sup> Für das Ausstellen der Angestelltenparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50 erhoben.

<sup>3</sup> Die Angestelltenparkkarte wird für eine 1-jährige Gültigkeitsdauer ausgestellt.

**§ 8.** *Umfang der Parkierungsbewilligung*

<sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarten und die Parkkarten für Angestellte berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone der Gemeinde Riehen (Postleitzahl 4125).

**§ 9.** *Form und Benutzung*

<sup>1</sup> Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden mit der Nummer des Kontrollschildes versehen und dienen als Nachweis für die Parkierungsbewilligung in der Zone 4125.

<sup>2</sup> Sie sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

**§ 10.** *Ausgabe der Anwohner- und Angestelltenparkkarten*

<sup>1</sup> Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 6 oder 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

<sup>2</sup> Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

### **§ 11.** *Verweigerung der Parkierungsbewilligung und Entzug*

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verweigert das Ausstellen einer Parkkarte oder entzieht diese, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Parkierungsbewilligung nicht oder nicht mehr bestehen.

<sup>2</sup> Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

### **§ 12.** *Änderung der Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Änderungen der auf der Anwohner- oder Angestelltenparkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Ausgabestelle zu melden.

## C. Parkieren in der Zone «Parkieren gegen Gebühr»

### **§ 13.** *Zeitliche Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone «Parkieren gegen Gebühr» fest.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Benützungsg Gebühr in den Zonen «Parkieren gegen Gebühr» richtet sich nach der Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen.

<sup>2bis</sup> Für das längerdauernde Parkieren werden Parkgebühren in zwei Tarifstufen erhoben: <sup>6)</sup>

- a) Gebiet A: hoher Parkierdruck CHF 1.50 pro halbe Stunde
- b) Gebiet B: niedriger Parkierdruck CHF 1.50 pro Stunde

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen.

<sup>4</sup> Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.

## D. Parkieren in der weissen Zone

### **§ 14.** *Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung*

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist. <sup>7)</sup>

<sup>2</sup> Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.

<sup>6)</sup> § 13 Abs. 2<sup>bis</sup> eingefügt durch ERB vom 29. 5. 2013 (wirksam seit 18. 11. 2013).

## E. Schlussbestimmungen

### § 15. *Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.

### § 16. *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die sich auf diese Ordnung stützen, kann Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich anzumelden. Binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen.

### Publikation und Wirksamkeit

Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.<sup>8)</sup>

<sup>7)</sup> § 14 Abs. 1 in der Fassung des ERB vom 29. 5. 2013 (wirksam seit 18. 11. 2013).

<sup>8)</sup> Wirksam seit 18. 11. 2013.